

## 19.

## Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht betreffend.

Eingegangen am 21. Dezember 1929.

Nr. 693 St. K. I.

Dresden, den 21. Dezember 1929.

An

den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschliebung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.

Dr. Bünger.

## Gesetz

über das Anerbenrecht.

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

## I. Anerbengutseigenschaft und Anerbenfolge.

## § 1.

(1) Anerbengut ist jedes im Freistaat Sachsen gelegene Land- oder Waldgut.

(2) Land- oder Waldgut ist jede ihrem Hauptzweck nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte, zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete und mindestens zwei Hektar große Besizung. Es umfaßt alle wirtschaftlich zusammengehörigen Grundstücke desselben Eigentümers.

(3) Zum Anerbengut gehört das Zubehör, soweit es nicht im Eigentum dritter Personen steht.

## § 2.

(1) Gehört zu einem Nachlaß ein Anerbengut und wird der Erblasser von mehr als einer Person beerbt, so fällt das Anerbengut als Teil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem der Erben (dem Anerben) allein zu. An die Stelle des Anerbenguts tritt im Verhältnis der Miterben untereinander der Anrechnungswert (§ 9).